

Informationen - Beantragung der ÖR1a auf mit Kreuzkräutern und anderen Giftpflanzen befallenen Brachen

Kreuzkräuter und andere Giftpflanzen breiten sich auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf nichtproduktiven Flächen (Brachen), immer weiter aus. Ein massenhafter Befall sollte durch geeignete Bewirtschaftungsmethoden eingedämmt werden.

Im Einzelfall kann unter anderem aus Gründen des Pflanzenschutzes nach § 3 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes eine Ausnahme von der Einhaltung der GAB und GLÖZ-Standards beantragt und genehmigt werden. Wurde für eine nichtproduktive Fläche (Brache) eine Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Mahd erteilt, konnte für diese Fläche nach bisheriger Sprechart die Prämie der Öko-Regelung 1a nicht gewährt werden.

Der rechtliche Rahmen wurde mit folgendem Ergebnis überprüft:

Die Prämie der Öko-Regelung 1a darf für eine nichtproduktive Fläche (Brache) auch dann gewährt werden, wenn aus Gründen des Pflanzenschutzes eine vorzeitige Mahd infolge eines massenhaften Befalls dieser Fläche mit Kreuzkräutern oder anderen Giftpflanzen nach § 3 Absatz 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz durch den Pflanzenschutzdienst genehmigt worden ist.

Eine Gewährung der Öko-Regelung 1a-Prämie ist jedoch nicht möglich, wenn auf einer Öko-Regelung 1a-Brache Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, unabhängig davon, ob eine Genehmigung nach §3 Absatz 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz vorliegt oder nicht.

Erläuterung

Die Bewirtschaftungsanforderungen für ein Brache der Öko-Regelung 1a ergeben sich aus der Anlage 5 Nummer 1.1.4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Demnach gilt:

- Eine Fläche der Öko-Regelung 1a muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen.
- Im Fall der Begrünung ist Saatgut zu verwenden, welches sich aus mindestens fünf krautartigen, zweikeimblättrigen Arten zusammensetzt.
- Auf einer Brache der Öko-Regelung 1a dürfen keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

- Ab dem 1. September eines Antragsjahres (bei Winterraps und Wintergerste ab 15. August) darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht noch in demselben Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden.
- Ab dem 1. September eines Antragsjahres ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Ein Mahd- oder Zerkleinerungsverbot ist in den Bewirtschaftungsanforderungen der Öko-Regelung 1a nicht enthalten. Dieses Verbot ergibt sich jedoch aus den Anforderungen zu nichtproduktiven Flächen nach § 17 Absatz 4 Satz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung.

Wird eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz genehmigt, so bezieht sich diese Ausnahmegenehmigung ausschließlich auf die Einhaltung der Anforderungen der GAB und GLÖZ-Standards. Von dem Mahd- und Zerkleinerungsverbot des Aufwuchses einer Brache wird eine Ausnahme erlassen. Da sich diese Ausnahme jedoch nicht auf die Direktzahlungen und somit auch nicht auf die Öko-Regelung 1a bezieht, gilt weiterhin ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Irene Kirchner

Dieses Dokument wurde am 13.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--